

## **Strafordnung des Saarländischen Boule-Verbandes**

### **A) Allgemeiner Teil**

**§ 1** Es dürfen nur Strafen und Ordnungsmaßnahmen verhängt werden, die in der Satzung, den Ordnungen und Richtlinien vorgesehen sind.

Der Verbandsstrafgewalt kann das Verhalten eines (Einzel-) Mitgliedes nur dann unterliegen, wenn es zur Zeit der Vornahme oder Unterlassung mit Strafe bedroht war.

Daß das (Einzel-) Mitglied von der im Einzelfall anzuwendenden Norm über die Verbandsstrafgewalt Kenntnis hat, ist nicht erforderlich.

**§ 2** Die Strafen und Ordnungsmaßnahmen gelten für Handlungen, die im Verbandsbereich des SBV vorgenommen werden.

Die Verbandsstrafgewalt gilt (unabhängig vom Recht des Handlungsortes) auch für Handlungen, die außerhalb des Verbandsbereiches begangen oder unterlassen werden, sofern Belange des SBV oder des DPV betroffen sind.

**§ 3** Neben den Strafen und Ordnungsmaßnahmen können auch Nebenfolgen verhängt werden.

Nebenfolgen sind :

1. Platzverbot
2. Punkt- / Spielverlust bei Veranstaltungen und Ligaspielen
3. Zurückstufung in eine niedrigere Ligaklasse
4. Erstattung der tatsächlichen und nachgewiesenen Kosten des Gegners

**§ 4** Ein Einzelmitglied kann sich durch einen Vereinswechsel den verhängten Strafen / Ordnungsmaßnahmen nicht entziehen.

**§ 5** Die in § 30 RO festgelegten Strafen können einzeln, aber auch kumulativ verhängt werden.

**§ 6** Ordnungsgelder werden durch Bescheid von den Rechtsausschüssen oder den Ligaleitern erhoben.

**§ 7** Werden Geldstrafen, Ordnungsgelder und Verhandlungskosten nicht in der vom Rechtsausschuß festgesetzten Frist bezahlt, ist das Einzelmitglied bis zum Eingang der Zahlung zu sperren.

Der Austritt aus dem Verband oder dem Verein entbindet nicht von der Zahlungsverpflichtung.

Im Fall eines Zahlungsver säumnisses wird der Anspruch angemahnt.

**§ 8** Zuwiderhandlungen gegen die Satzung, Ordnungen und Richtlinien, die länger als vier Jahre zurückliegen, sind verjährt.

Die Einleitung eines Verfahrens nach der Rechtsordnung unterbricht die Verjährung.

### **B) Besonderer Teil**

**§ 9** Unsportliches Verhalten beim Sportbetrieb.

Darunter sind alle Handlungen / Unterlassungen zu verstehen, die nicht in einer speziellen Straf- und Ordnungsmaßnahme enthalten sind, in ihrer Begehung oder Unterlassung jedoch gegen sportliche Normen und Wertvorstellungen verstoßen und dazu beitragen, daß das sportliche Fair-Play beeinträchtigt wird.

**§ 10** Teilnahme an Landesmeisterschaften und anderen sportlichen Veranstaltungen des SBV, ohne im Besitz einer gültigen Lizenz zu sein.

**§ 11** Erschleichen einer Lizenz durch unrichtige Angaben.

**§ 12** Falsche Angaben bei einem Vereinswechsel zur Erlangung der Lizenz oder sonstiger Vorteile.